

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorschiä in Biebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.
Filialepedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einjährl.
Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonnenzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 37.

Freitag, den 6. März 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

An die Herren Bürgermeister.

In Sachen betreffend die Gewährung von Entschädigungen aus dem Viehseuchenfonds macht der Herr Landeshauptmann auf nachstehende Punkte aufmerksam:

1. Bis zu dem im vergangenen Jahre erfolgten Inkrafttreten der neuen Viehseuchen-Entschädigungsgesetzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 1912) bestand eine Entschädigungsverpflichtung des Bezirksverbandes nur für rohlungen, milch- und rohlbrandtrante Tiere. Die Entschädigung für Tierverluste infolge von anderen Krankheiten erfolgte vielfach durch die örtlichen Viehversicherungsvereine.

Durch die neue Viehseuchen-Entschädigungsgesetzung ist die Entschädigungspflicht des Bezirksverbandes aber auch auf tollwut-, Maul- und Klauenseuche, wild- und rinderseuchetrante und auf tuberkulöse Tiere ausgedehnt worden.

Trotz dieser zum Teil seit langen Jahren bestehenden Vorschriften haben die örtlichen Viehversicherungsvereine pp. es vielfach noch immer unterlassen, ihre Satzungen den veränderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und eine Entschädigung ihrerseits für solche Fälle auszusprechen, in denen der Bezirksverband entschädigen muß. Die Satzungen enthalten mehrfach noch die Bestimmung, daß nur in Fällen von Koll. Lungenseuche, sowie Milz- und Klauenbrand die Entschädigungspflicht des Vereins pp. fortfällt. Dies hat zur Folge, daß in den übrigen vorerwähnten Seuchefällen neben der Entschädigungspflicht des Bezirksverbandes auch diejenige der örtlichen Viehversicherungsvereine fortbesteht. Die Vereine müssen also, obwohl die in ihnen zum Samstagsgeschlossenen Viehbesitzer zu den vom Bezirksverband verwalteten Viehseuchen-Entschädigungsfonds die gleichen Beiträge zu leisten haben, wie alle anderen Viehbesitzer, einerseits doch die in Rede stehenden Seuchefälle entschädigen, und es muß andererseits die von ihnen gewährte Entschädigung auf die vom Bezirksverband zu leistende Entschädigung angerechnet werden. (§ 3 Ziffer 1 der eingangs erwähnten neuen Viehseuchen-Entschädigungsgesetzung für den Bezirksverband.)

Dieses Ergebnis entspricht wenig den berechtigten Interessen der Viehbesitzer; ihm kann nur dadurch abgeholfen werden, daß die örtlichen Viehversicherungsvereine durch entsprechende Änderung der Satzungen ihre Entschädigungspflicht auch in Fällen von Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Wild- und Rinderseuche und Tuberkulose ausstrecken.

Damit nun aber bei einer etwaigen späteren Ausdehnung der Entschädigungspflicht des Bezirksverbandes (des Reichs oder Staates) auf noch weitere Seuchen nicht jedesmal eine erneute Änderung der Satzungen der Viehversicherungsvereine notwendig wird, erscheint es zweckmäßig, der angeregten Satzungsänderung gleich eine allgemeine Fassung zu geben, die auch die etwaigen weiteren Seuchen mit umschließt; es könnte etwa bestimmt werden:

„In allen Fällen, in welchen für gefallene oder getötete Tiere aus öffentlichen Mitteln Entschädigung zu leisten ist, fällt bis zur Höhe dieser Entschädigung eine Entschädigungspflicht des Vereins (der Gesellschaft pp.) fort.“

2. Mehrere Viehversicherungsvereine pp. haben neuerdings in ihren Satzungen bestimmt, daß die Entschädigungen, welche vom Bezirksverband für tuberkulöse Tiere zu zahlen sind, an den Kassierer ihres Vereins pp. gezahlt werden sollen, wogegen der Verein die Leistung der Beiträge seiner Mitglieder zu dem Tuberkulose-Lösungsfonds übernimmt und die Viehbesitzer nach Maßgabe seiner Satzungen entschädigt.

Die erwähnte Bestimmung ist mit der Viehseuchen-Entschädigungsgesetzung des Bezirksverbandes nicht in Einklang zu bringen und kann nicht anerkannt werden. Denn nach § 12 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetzung hat die Zahlung der Entschädigung seitens des Bezirksverbandes an den Berechtigten, das heißt an den Eigentümer des Tieres oder denjenigen, in dessen Obhut oder Gewahrsam sich dasselbe zur Zeit des Todes befand, zu erfolgen; außerdem enthält die satzungsmäßige Bestimmung, daß die Entschädigung an den Kassierer des Vereins gezahlt werden soll, keine rechtserhebliche Abtretung oder Umweisung; es entstehen auch in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten und unter Umständen höhere Kosten.

Der Anschluß der Vereine als solcher an das Lösungsvorgehen ist allerdings sehr wünschenswert; die Mehrbelastung der Vereinskasse ließe sich vielleicht bei Bemerkung der Mitgliederbeiträge oder sonstige zum Ausgleich bringen.

Den Viehversicherungsvereinen des Kreises erlaube ich von vorstehenden Ermäßigungen Kenntnis zu geben mit dem Anheimstellen, ihre Satzungen, soweit nötig, zu ergänzen bzw. zu ändern. Bei dieser Gelegenheit ist auch noch auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die in den im § 66 Nr. 1 bis 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bezeichneten Fällen — also namentlich auch in den Fällen von Tuberkulose aufzustellenden Kostenrechnungen über die Entschädigung der Tiere sind nicht an den Herrn Landeshauptmann, sondern an den Herrn Regierungspräsidenten einzureichen. (§ 23 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1912 zum Ausführungsgehalt zum Viehseuchengesetz.)

2. Den bei dem Herrn Landeshauptmann eingehenden Verhandlungen zur Feststellung der Entschädigung ist des Älteren der Befundbericht des beamteten Tierarztes nicht beigelegt, sondern nur eine gutachtliche Festsetzung eines praktischen Tierarztes oder der Schlachthofverwaltung. In einigen Fällen waren diese Berichte überhaupt nicht mehr zu beschaffen, da das betreffende Tier bereits geschlachtet und die kranken Teile befreit waren. Gemäß § 13 Abs. 2 des vom 25. Juli 1911 in Verbindung mit den §§ 7-10 der Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgehalt vom 12. April 1912 und § 8 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetzung für den Bezirksverband Wiesbaden ist die Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Tierarzt Voraussetzung für die Leistung der Entschädigung.

3. Bei den auf polizeiliche Anordnung zu sterbenden Tieren ist den Verhandlungen zur Feststellung der Entschädigung die An-

ordnungsverfügung der Polizeibehörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Den Herren Bürgermeistern mache ich die genaue Befolgung der letzten drei Punkte noch besonders zur Pflicht.
Wiesbaden, den 27. Februar 1914.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

J. Nr. I. 573.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 5. März 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen roten Kriegsbeordnungen oder Pahnnoten sind in den Militär- oder Erziehungscorps einzuliefern.

Königliches Bezirkskommando Wiesbaden.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 26. Februar 1914.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

J. Nr. I. M.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 3. März 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

